

Zuletzt aktualisiert am **20. Dezember 2021**

# Einmalige Leistungen

(§§ 31, 35 SGB XII)

Sogenannte "einmalige Leistungen" sind Teil des Leistungsspektrums der [Hilfe zum Lebensunterhalt](#) im Rahmen der [Sozialhilfe](#) in Deutschland. Einmalig bedeutet nicht, dass die Leistung nur ein einziges Mal erbracht wird, sondern dass sie nur in Zusammenhang mit einem konkreten Bedarf in Anspruch genommen werden kann.

## Folgende Bedarfe zählen zu den einmaligen Leistungen:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung für Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten

## Voraussetzungen

Im Gegensatz zur Hilfe zum Lebensunterhalt, die von der Höhe des vorhandenen Vermögens abhängig ist (Siehe auch: [Einsatz des Einkommens und Vermögens bei der Sozialhilfe](#)), können einmalige Leistungen auch Personen in Anspruch nehmen, die sonst keine unterstützenden Leistungen zum Lebensunterhalt von staatlicher Seite erhalten.

### Tipp

Wenn Ihr Einkommen nur geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liegt, können Sie sich bei Eintritt eines der oben genannten Fälle in Hinblick auf eine mögliche Finanzierung an Ihr zuständiges Sozialamt wenden.

### Wichtig!

Einmalige Leistungen müssen **vor** dem Kauf beantragt und bewilligt werden! Eine **nachträgliche** Erstattung der Kosten auf Rechnung ist **nicht** möglich!

## Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Individuelle Auskünfte zu einmaligen Leistungen erteilt Ihnen das zuständige [Sozialamt](#).

[Einsatz des Einkommens und Vermögens bei der Sozialhilfe](#)